

Auszeichnung

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Verdienste bei der sozialistischen Erziehung der Jugend der DDR wurde anlässlich des 26. Jahrestages der Gründung der FDJ

Dr. Dieter Hunger,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt
des Bezirks Gera,

mit der Artur-Becker-Medaille in Gold ausgezeichnet.

alle Tatsachen aufgeklärt sind, die für die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit erforderlich sind. Auch in Strafbefehlsverfahren muß schon von der Ermittlung her eine gründliche Aufklärung der Straftat gesichert werden. Aus dem Ermittlungsergebnis muß der hinreichende Tatverdacht vollständig festgestellt werden können. Die gesetzliche Forderung, das Vergehen in tatsächlicher Hinsicht und nach seinen gesetzlichen Merkmalen zu begründen, ist strikt einzuhalten. Die Kreisgerichte müssen insoweit ihrer Prüfungspflicht verantwortungsbewußt nachkommen, um Verletzungen der Gesetzlichkeit zu vermeiden. So gibt es z. B. bei einigen Kreisgerichten Anträge auf Strafbefehle, aus denen hervorgeht, daß bei Verkehrsgefährdung wegen Trunkenheit (§ 200 StGB) das Tatbestandsmerkmal der allgemeinen Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht nachgewiesen worden war. Die Handlungen hätten daher als Ordnungswidrigkeit geahndet werden müssen. Die Kreisgerichte müssen den Erlaß des Strafbefehls ablehnen, wenn

- sich die Aussagen des Beschuldigten und der Zeugen widersprechen, die Richtigkeit der einen oder anderen Aussage nicht durch andere Beweismittel bestätigt wird und bzw. oder kein Geständnis des Beschuldigten vorliegt;
- der Täter vorbestraft ist, die erneute Straftat in der Bewährungszeit begangen wurde und sich die Notwendigkeit der Anordnung der Vollstreckung der angedrohten Freiheitsstrafe ergibt;
- es sich um einen komplizierten Sachverhalt, z. B. um einen schweren Verkehrsunfall handelt;
- der Beschuldigte kein eigenes Einkommen hat oder seine wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse so sind, daß eine Verwirklichung der vom Staatsanwalt beantragten Geldstrafe nicht möglich ist.

Zur Übergabe der Sache an gesellschaftliche Gerichte

Wenn die Voraussetzungen des § 28 StGB vorliegen, ist die Sache an das zuständige gesellschaftliche Gericht abzugeben. Ist aus den in Ziff. 3.2. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1971 genannten Gründen die Übergabe der Sache an das gesellschaftliche Gericht nicht zweckmäßig oder möglich, dann liegen die Voraussetzungen des § 28 StGB nicht vor, und es ist zu prüfen, ob ein Strafbefehl erlassen werden kann oder ob eine Hauptverhandlung durchzuführen ist.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 StGB bietet sich eine Übergabe insbesondere dann an, wenn der oder die Täter aus größeren Betrieben kommen, in denen Konfliktkommissionen bestehen, und die Tat in einem bestimmten Zusammenhang mit dem betrieblichen Geschehen steht (z. B. geringfügige Entwendungen betrieblichen Eigentums). Für die Übergabe an Schiedskommissionen sind Verfahren geeignet, die Straftaten zum Gegenstand haben, die im Wohngebiet begangen wurden (z. B. fahrlässige oder geringfügige vorsätzliche Körperverletzungen).

In der Praxis werden die Kraft der gesellschaftlichen Gerichte und ihre erzieherischen Möglichkeiten z. T.

unterschätzt und die Wirkung der Geldstrafe überbewertet. So hatte ein Kreisgericht durch Strafbefehl eine Geldstrafe von 200 M ausgesprochen. Der Beschuldigte war auf dem Heimweg nach Betriebsschluß in einer Gaststätte eingekehrt und hatte alkoholische Getränke zu sich genommen, so daß seine Fahrtüchtigkeit — er fuhr mit dem Fahrrad — erheblich beeinträchtigt war. Der Beschuldigte wurde sonst als zuverlässiger Arbeiter eingeschätzt. Eine Beratung dieses Falles vor der Konfliktkommission des Betriebes hätte wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 28 StGB erfolgen müssen und sicher eine größere erzieherische Wirkung als die Verurteilung zu einer Geldstrafe gehabt.

Zur Anwendung der Geldstrafe

In der Regel prüfen die Gerichte sorgfältig, ob die Geldstrafe die geeignete Maßnahme ist, um den Schutz der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger sowie die Erziehung des Täters zu gewährleisten. Auffassungen, daß die Geldstrafe nur bei Delikten mit geringer Gesellschaftswidrigkeit in Frage kommt, sind im wesentlichen überwunden. Schwierigkeiten bereitet mitunter noch die Festsetzung der Höhe der Geldstrafe. Sie muß der objektiven Schädlichkeit der Straftat und dem Grad der Schuld entsprechen. Gleichzeitig sind bei ihrer Bemessung gemäß § 36 Abs. 1 StGB die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und etwaige, durch die Straftat begründete Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden z. T. nicht gründlich genug erforscht. Zwar wird das Arbeitseinkommen festgestellt, nicht immer jedoch andere ständige Einnahmen und vorhandenes Vermögen. Das gleiche trifft auf die finanziellen Verpflichtungen zu. Es geht nicht nur darum, die Zahl der Kinder festzustellen, sondern es muß auch ermittelt werden, wie alt sie sind, ob sie selbst Einkommen haben und wie hoch dieses ist. Mitunter bleiben Unterhaltspflichten, die außerhalb der Ehe zu erfüllen sind, unbeachtet. Grundsätzlich berücksichtigt wird die durch die Straftat begründete Schadenersatzverpflichtung; unberücksichtigt bleiben dagegen oft die Auslagen des Strafverfahrens. Diese können aber durchaus ins Gewicht fallen, vor allem dann, wenn im Verfahren Gutachten erstattet worden sind.

Unter Beachtung dieser Grundsätze muß die mitunter noch anzutreffende schematische und undifferenzierte Festsetzung der Höhe der Geldstrafe überwunden werden. So ist es fehlerhaft, gegen Radfahrer, die sich wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB) zu verantworten haben, unabhängig vom jeweiligen Grad der Gefährdung, von der Höhe der Blutalkoholkonzentration, den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie der sozialen Lage Geldstrafen in Höhe von 300 M auszusprechen.

Teilweise sind die Geldstrafen auch überhöht. Vor allem wird oft die Tatsache überbetont, daß Beschuldigte über ein größeres Sparguthaben verfügen, so daß die Höhe der Geldstrafe nicht der Schwere der Straftat entspricht.

Die Geldstrafe ist dann nicht die geeignete Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn

- der Täter bereits mit Geldstrafe vorbestraft ist;
- erhebliche gesellschaftswidrige vorsätzliche Straftaten kurz nacheinander begangen werden;
- der Täter beachtliche Schwächen in seiner Persönlichkeit aufweist;
- die Beitreibung der ersten Geldstrafe erhebliche Schwierigkeiten bereitet hat (z. B. infolge, häufigen Arbeitsplatzwechsels, verbunden mit Arbeitsbummelei).